

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Ausschlüsse — Ablehnungen — Ungültige Ausweise

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat am 3. September 1940 den Antrag des Herrn *Hans Thrun* in Gotenhafen, Adolf-Hitler-Straße 44 auf Zulassung zum Vertrieb von Schrifttum bzw. auf Aufnahme als Mitglied in die Reichsschrifttumskammer Gruppe Buchhandel auf Grund von § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung abgelehnt. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin, hat den Einspruch des Herrn Thrun abschlägig beschieden. Damit wird die Entscheidung vom 3. September 1940 rechtswirksam. Thrun darf daher nicht mehr mit Schrifttum beliefert werden.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat am 10. Juli 1941 den unter dem 19. März 1941 an Frau *Helene Fast*, Danzig-Oliva, Am Schloßgarten 19, erteilten Befreiungsschein, welcher sie berechnete, Heimatliteratur Danziger Verleger zu vertreiben, gemäß § 10 der ersten Durchführungsverordnung zurückgezogen. Die Genannte darf daher nicht mehr mit Schrifttum beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 28 der Ersten Durchführungsverordnung mit Ordnungsstrafe geahndet.

Der Reichsschrifttumskammerausweis des Herrn *Walter Stiller*, geb. 16. Mai 1884 in Görlitz, bis zum 31. Dezember 1938 in der Firma Ernst Fusbahn & Co., Lehrmittel-Werkstätten, Hamburg 36, Fuhrentwiete 51-53 tätig, wird hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, den 15. August 1941

I. A.: Thulke

Anschriftenänderung

Das Hauptamt Schrifttumspflege der NSDAP. ist mit Wirkung vom 1. August d. J. von Berlin C 2, Oranienburger Straße 79, in das neue Dienstgebäude des Reichsleiters Rosenberg, Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstraße 1, Fernruf 340018, umgezogen.

Alle Briefsendungen sind daher an diese Anschrift zu richten.

Lehrlingspässe im Gau Westfalen-Süd

Hierdurch bitte ich bis zum 31. August 1941 um Einsendung der Lehrlingspässe sämtlicher im Gaugebiet beschäftigten Lehrlinge an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter Gau Westfalen-Süd, Bochum, Wilhelmstraße 20.

gez. *Wilhelm Gustorff*, Landesobmann

Lehrlingspaßprüfung im Gau Berlin

Am Dienstag, dem 26. August 1941, findet im Buchhändlersaal des „Wirtschaftsverbandes der Berliner Buchhändler“, Berlin W 35, Winterfeldtstraße 36, durch die Mitglieder des Gehilfenprüfungsausschusses die diesjährige

Prüfung der Lehrlingspässe

statt. In der Zeit von 17.15 bis 18.15 Uhr werden die Lehrlingspässe für *Verlagslehrlinge*, und von 18.00 bis 19.15 Uhr die Lehrlingspässe für *Sortimentslehrlinge* geprüft.

Alle Betriebsführer des Berliner Buchhandels, die Lehrlinge ausbilden, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese *pünktlich* zu dem angegebenen Termin mit dem genauestens ausgefüllten Lehrlingspaß vor dem Gehilfenprüfungsausschuß erscheinen. Betriebsführer, deren Lehrlinge aus stichhaltigen Gründen am Erscheinen verhindert sind, werden gebeten, dies schriftlich unter Beifügung des Lehrlingspasses bis 24. August 1941 zu melden. (Anschrift: Reichsschrifttumskammer, Referat III L, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6). Lehrlinge, deren Pässe für die Ablegung der Herbstgehilfenprüfung 1941 eingereicht wurden, brauchen selbstverständlich nicht zu erscheinen.

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Lehrlingspaß eine Urkunde ist und daher die Eintragungen dem tatsächlichen Ausbildungsgang zu entsprechen haben.

I. A.: *Robert Böhmler*

Gehilfenprüfung Herbst 1941

(Nachtrag zu der Veröffentlichung in Nr. 184)

Gau Westfalen-Nord

Die buchhändlerische Gehilfenprüfung im Gau Westfalen-Nord ist auf Sonntag, den 28. September 1941, vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Die Prüfung findet bei der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath, Münster, Prinzipalmarkt 28, statt. Meldungen sind zu richten an den Landesleiter der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwalter, Gau Westfalen-Nord, Münster/Westf., Postschließfach 262.

Martin Riegel

Die Kartei für die Schulbücherbestellungen

(Vergleiche Börsenblatt Nr. 150 vom 1. 7. 41)

Die Formblätter für die Schulbücherkartei hat nun der Börsenverein in seinen Verlag übernommen, und damit haben sie ihre letzte Form erhalten, es sei denn, daß im Laufe der Zeit die Praxis noch neue Wünsche in der Ein- und Aufteilung der Karten aufkommen läßt. Gegenüber den ersten Entwürfen (vergl. Börsenblatt Nr. 250 vom 1. Juli 1941) sind nun doch noch Veränderungen in der Aufteilung der Karten vorgenommen worden, und mancher ältere Praktiker wird fragen, warum die Vielheit der Spalten, während doch die ersten Entwürfe mit ihren wenigen Spalten genügten. Dem ist zu antworten: wir haben nicht nur dem langjährigen Praktiker mit diesen Formblättern an die Hand zu gehen, sondern müssen dabei vor allem an unseren Nachwuchs denken, dem wir ein mög-

lichst vollständiges und einwandfreies Schulungsmaterial bieten müssen, um ihn auf den Erfahrungsstand der älteren zu bringen. Im übrigen liegt es in der Hand des einzelnen, die Spaltenaufteilung soweit auszunutzen, wie es ihm für sein Geschäft am zweckmäßigsten erscheint. Die Hauptsache ist, daß wirklich brauchbare Formblätter vorliegen, und das ist der Fall, wie durch die nachstehenden Zeilen bewiesen werden soll.

Die Abbildung 1 zeigt wieder die Lager- und Bestellkarte. Im Hinblick auf andere Karteikarten für das Sortiment, die erscheinen sollen, trägt sie links oben die Buchstaben Sch.-B. = Schulbücherbestellkarte. Wenn diese Spalte an den Kopf des Blattes gesetzt worden ist, dann wollte man die Möglichkeit bieten, die ganze Kartei nach den Lehrfächern ordnen zu kön-